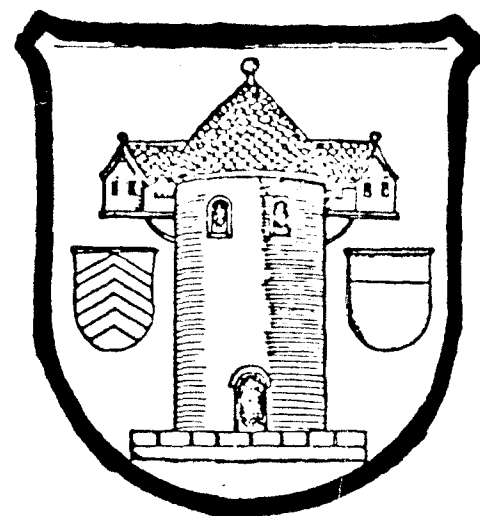


Der rechtswirksame Bebauungsplan ist ausschließlich in der
Stadt Butzbach
vorhanden und kann dort eingesehen werden.

... Plan siehe nächste Seite ...

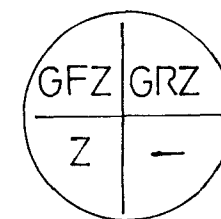


DIE STADT BUTZBACH

2.ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET OST"

ZEICHENERKLÄRUNG UND LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG, sowie §1 Abs. 2-3 BauNVO)
 - 1.3.1. Gewerbegebiet GE § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG, sowie §16 BauNVO)
 - 2.1. Geschosflächenzahl GFZ : 2,2
 - 2.5. Grundflächenzahl GRZ : 0,65
 - 2.7. Zahl der Vollgeschosse Z : max. IV
 - 2.9. Höhenlage der Gebäude : Die Sockelhöhe der Gebäude beträgt max. 1,10m im Mittel ab Straßenoberkante oder 0,80m im Mittel über Gelände - Schnitt. Außerdem richtet sich die Höhenlage der baulichen Anlage nach den Anforderungen der Abwasserbeseitigung. Dem Straßengelände dürfen keinerlei Abwässer oder Befahrte Regenwässer zugeleitet werden. Gebäudehöhen von 0.K. Erdgeschoßfußboden bis zur Traufe bei geneigten Dachflächen bzw. bis zur Dachoberkante bei Flachdächern max. 14,00m.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1. Offene Bauweise O
 - 3.4. Baugrenzen ————
 5. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
 - 6.1. Straßenverkehrsfläche
 - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
 - 6.4. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ————
 13. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern : Baum (O) Sträucher (S)
 15. Sonstige Planzeichen
 - 17.12. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 2. Änderungsplanes
 - 17.1. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
 - 17.1.1. Dachformen : Flach-Pult-Sattel-Walm- und Shed-Dach
 - 17.1.2. Dachneigungen : Pult-Sattel-Walm-Dach max. 45° Shed-Dach max. 60°
 - 17.1.3. Bei der farblichen Gestaltung der Gebäude sind nur gedeckte Farben zu verwenden.
 - 17.1.4. Einfriedigungen: Offen - durchsichtig, max. Höhe 2,00m
 18. In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind Stellplätze und Garagen (§12 BauNVO) sowie Hebeanlagen (§14 Abs.1 BauNVO) nicht zulässig. Diese Grundstücksflächen sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Unabhängig davon sind 40% der Grundstücksfreifläche als Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf 200 qm Fläche ist jeweils ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen, z.B. : Linde, Eiche, Ahorn usw.



Genehmigt

mit Vfg. vom 12.9.85
Rz. V/3 - Gd 04/01

Butzbach, den 12.9.85

gez. Der Regierungspräsident
i.A. Böhm

f.d.R. : 29.11.85 i.A. Flohr
(Bauamt Butzbach)

Entworfen und bearbeitet
mit Angaben gemäß § 8 Abs.
1 und § 9 BBauG vom 18.8.76

Stadtbaumeister Butzbach

Butzbach, den 1. MRZ. 85

Bauamtsleiter

2. Änderung aufgestellt ge-
mäß § 2 Abs.1 BBauG vom
18.8.76 durch Beschluß der
Stadtverordnetenversammlung
vom 25. FEB. 85

Butzbach, den 1. MRZ. 85

Bürgermeister

2. Änderung beschlossen als
Satzung gemäß § 10 BBauG
vom 18.8.76 in der Stadt -
verordnetenversammlung vom
27. JUNI 85

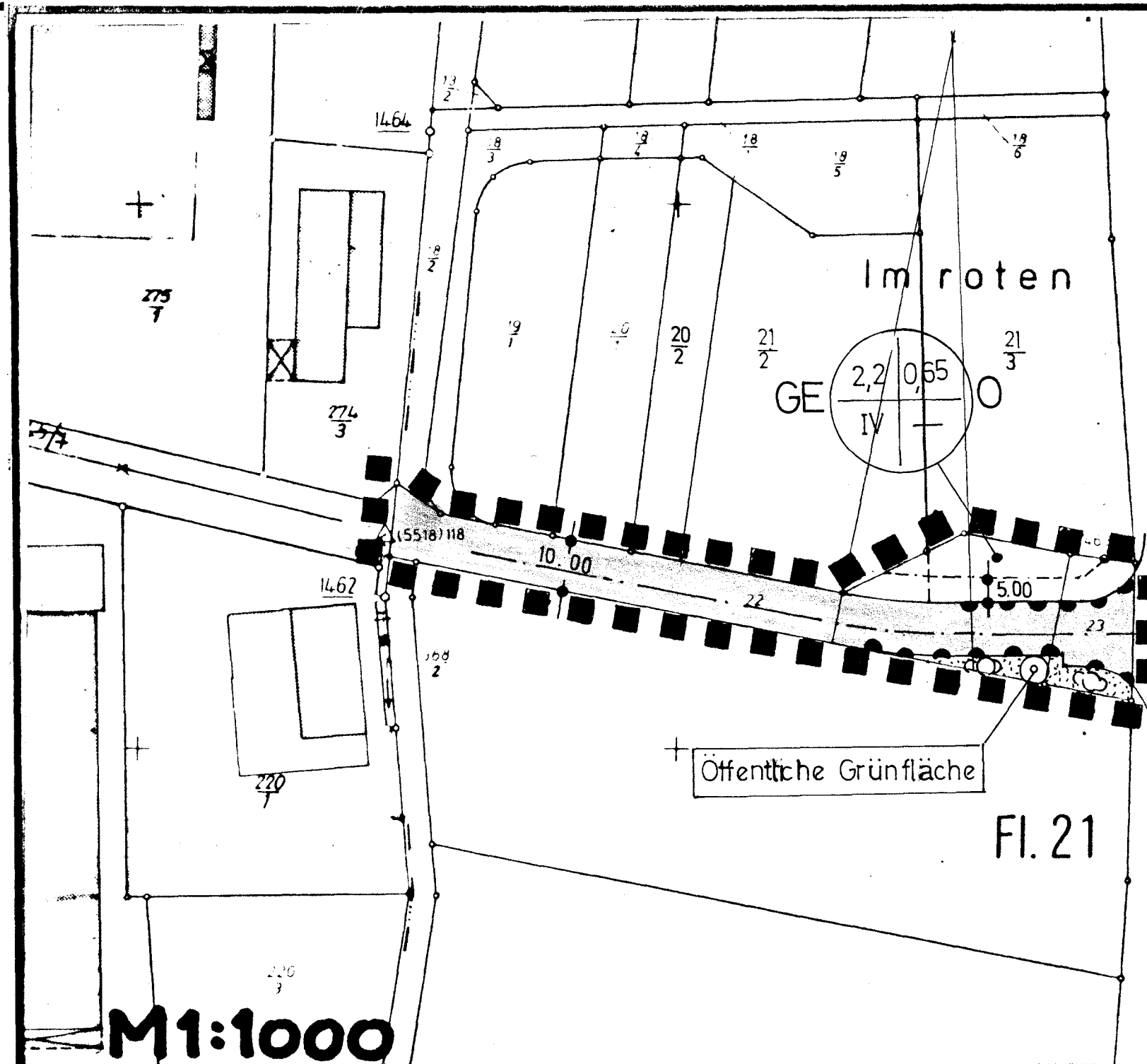
Butzbach, den 28. JUNI 85

Bürgermeister

Rechtskräftig gemäß § 12
BBauG vom 18.8.76 durch Be-
kanntmachung vom 14. NOV. 85
und öffentliche Auslegung

Butzbach, den 26. NOV. 85

Bürgermeister

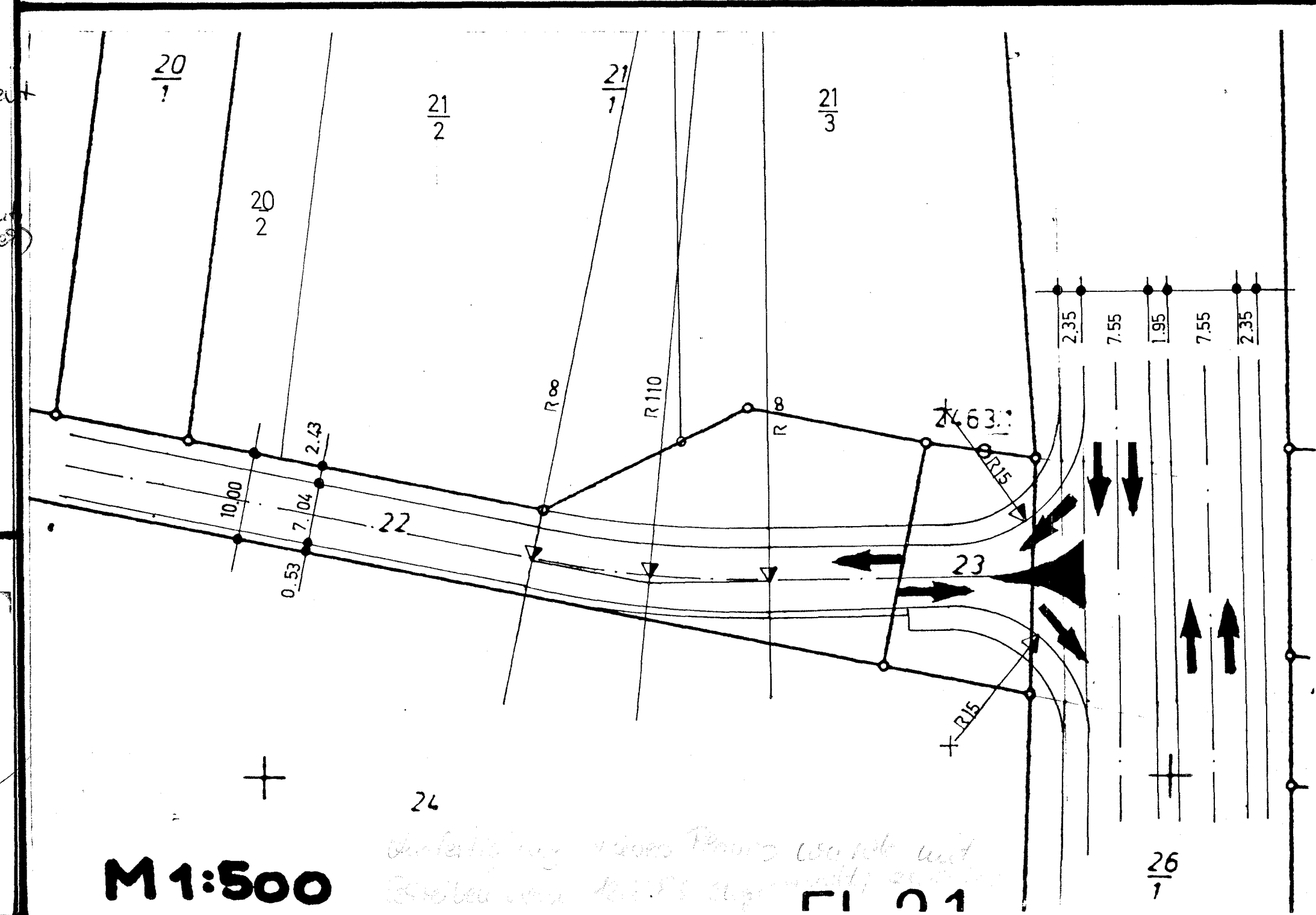
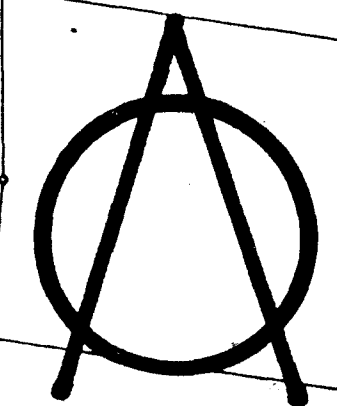


Es wird bescheinigt, daß
die Grenzen und Bezeich-
nungen der Grundstücke mit
dem Nachweis des Liegen-
schaftskatasters überein-
stimmen.

Friedberg, den 17.11.84
Katasteramt
Im Auftrage



Leitung G



M 1:500

24

Verfälschung ist strafbar
gemäß § 267 StGB

26
1